

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- Allgemeines Wohngebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schießanlage

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - BAUWEISE:

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- g geschlossene Bauweise
- o offene Bauweise
- 0.3 Grundflächenzahl
- 0.4 Geschossflächenzahl
- E nur Einzelhäuser zulässig

BAUGRENZEN:

- Baugrenze
- Baulinie

VERKEHRSFLÄCHEN:

- Straßen - Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Fussweg
- Treppenanlage
- öffentliche Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN:

- öffentliche Grünanlagen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (siehe textliche Festsetzungen Nr. 3)

ZWECKBESTIMMUNG:

- Spielplatz
- Friedhof
- Parkanlage

SONSTIGE PLANZEICHEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck, siehe textl. Festsetzungen Nr. 1

PLANZEICHEN DER PLANUNTERLAGE:

- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- Böschung
- Flurgrenze
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (vorhandenes Trafogebäude)

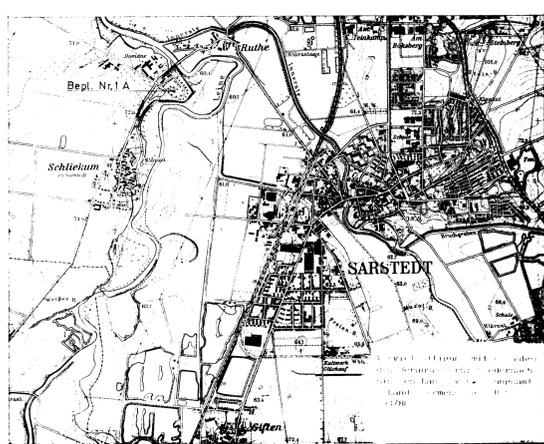
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Sichtdreieck, freizuhalten von Sichtbehinderungen 80cm über Oberkante Fahrbahn
2. Ausserhalb der Baugrenze sind Nebenanlagen gemäss §14 BauNVO im Bereich der Parzellen 497/498/499 zum Hangbereich der Leine und zum Flurstück 496 nicht zulässig (Landschaftsschutz).
3. Innerhalb dieses Gebietes sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und zu schützen

**STADT SARSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 A
HOPFENBERG - OT. RUTHE**

GEMARKUNG RUTHE
FLUR 1
ZEICHNUNG M. 1:1000

SARSTEDT IM NOVEMBER 1983



Präambel

Verfahrensvermerk

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.1986 (Nds. GVBl. S. 103) i. d. F. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (D. RBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Stadt Sarstedt diesen Bebauungsplan Nr. 1 A die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 1 A bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.1982 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 A beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 08.01.1983 ortsüblich bekannt gemacht. Sarstedt, den 10.01.1983

Verwaltungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Verwaltungsvermerk für die Katasteramt Hildesheim am 9.5.83 Az. 05/103
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei übertragen. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 02. Dez. 1987

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Hans Kiefer - Architekt BDA
Sarstedt, den 01.10.1987

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.06.1987 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.04.1987 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.05.87 bis 26.05.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Sarstedt, den 29.07.1987

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Bebauungsplan gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG wurde ... Gegenstand der Stellungnahme sein zum ...

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.10.1987 als Satzung (§ 2 a Abs. 7 BBauG) sowie die Begründung beschlossen. Sarstedt, den 26.10.1987

Gegen die Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 1 A "Hopfenberg" bestehen lt. Verfügung des Landkreises Hildesheim vom ... keine Bedenken, sofern die in der o.a. Verfügung gemachten Beanstandungen ausgeräumt werden.
Hildesheim, den ...
- Amt für Kommunalaufsicht -
Az.: (15) 15 11/408

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... aufgeführten Auflagen - Maßgaben in seiner Sitzung am ... begetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen - Maßgaben vom ... öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG am ... im Amtsblatt ... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

1. Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2. Streichen von Bebauungsplan (siehe ortho. Bebauungsplan) über die Umrandung
3. Nichtzutreffendes streichen
4. Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
5. Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6. Nur falls erforderlich

Bürgermeister
 Stadtdirektor

Landkreis Hildesheim
Der Oberkreisdirektor

Schöne

Stadt Sarstedt
Stadtdirektor